

Wurfzettel Nr. 166

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 16. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Merkblatt Nr. 2

für die

Erhebung der Notabgabe der Arbeitnehmer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn

Gültig ab 1. November 1945

Der Bayerische Ministerpräsident hat im Einvernehmen mit der Militär-Regierung bei der Notabgabe vom Einkommen eine Reihe von Erleichterungen beschlossen.

1. Es werden abgabefreie Beträge eingeführt. Der abgabefreie Betrag ist für die Ehefrau und für jedes Kind, für das dem Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung zusteht, monatlich je 20 RM. Die abgabefreien Beträge werden vom Arbeitslohn vorweg abgezogen.
2. Nach der bisherigen Regelung war für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn zwischen 180 RM und 270 RM monatlich liegt, eine Ermäßigung der Notabgabe vorgesehen. Dem Arbeitnehmer mußten mindestens 180 RM und ein Viertel des darüber hinausgehenden Arbeitslohnes monatlich verbleiben.

Diese Übergangsregelung wird in der Weise erweitert, daß die Ermäßigung der Notabgabe auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt wird, deren Arbeitslohn zwischen 180 RM und 360 RM monatlich liegt. Dem Arbeitnehmer müssen — nach Abzug der abgabefreien Beträge — mindestens 180 RM und die Hälfte (anstatt bisher ein Viertel) des darüber hinausgehenden Arbeitslohnes verbleiben.

3. Die Mehrvergütungen für Überstunden und für Sonntagsarbeit werden von der Notabgabe freigestellt.
4. Steuererleichterungen werden gewährt für Totalfliegergeschädigte, ferner für Personen, die durch die Nürnberger Gesetze besonders schwer geschädigt worden sind, und für Personen, die aus politischen Gründen lange Zeit in Konzentrationslagern untergebracht waren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 1945 in Kraft. Die Vergünstigung nach Ziffer 3 kann mit sofortiger Wirkung gewährt werden.

München, 22. Oktober 1945.

gez. Dr. Högn er
Bayerischer Ministerpräsident

Für die Erhebung der Notabgabe der Arbeitnehmer, die neben der Lohnsteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Personenkreis

Die Notabgabe der Arbeitnehmer wird im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben:

1. bei Personen, die im rechtsrheinischen Bayern einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Arbeitslohn von einem Arbeitgeber beziehen, der im rechtsrheinischen Bayern seinen Sitz, einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) oder eine Betriebsstätte hat.
2. bei Personen, die außerhalb des rechtsrheinischen Bayern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - a) wenn sie Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse beziehen, die im rechtsrheinischen Bayern ihren Sitz hat, oder
 - b) wenn sie Arbeitslohn für eine im rechtsrheinischen Bayern geleistete Arbeit oder mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis in Bayern von einem nicht unter Buchstabe a) fallenden Arbeitgeber beziehen, der im rechtsrheinischen Bayern seinen Sitz oder einen Wohnsitz hat.

Die Notabgabe der Arbeitnehmer wird nicht im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben bei Personen, die im rechtsrheinischen Bayern einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie Arbeitslohn von einem Arbeitgeber beziehen, der im rechtsrheinischen Bayern weder einen Sitz noch einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch eine Betriebsstätte hat. In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer die Notabgabe selbst zu berechnen und laufend an das für seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu zahlen. Notabgabebeträge von mehr als 20 RM monatlich sind jeweils spätestens am 10. Tage des folgenden Monats, Notabgabebeträge von nicht mehr als 20 RM monatlich sind jeweils spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres an das zuständige Finanzamt abzuführen.

B. Berechnung der Notabgabe und der Lohnsteuer

I. Allgemeines

1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Notabgabe der Arbeitnehmer ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.

Welche Einnahmen als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten, bestimmt sich nach den §§ 2 bis 6 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449, Reichsteuerblatt S. 409) und den hierzu ergangenen Ergänzungen. Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören danach insbesondere Löhne, Gehälter und andere Bezüge aus einem Dienstverhältnis; ferner Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge für eine frühere Dienstleistung.

Bei der Erhebung der Notabgabe sind Mehrvergütungen infolge geleisteter Überstunden und Sonntagsarbeit nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Als Überstunden gelten die Arbeitsstunden, die über 48 Stunden wöchentlich hinaus geleistet werden. Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit.

2. Abrundung des Arbeitslohnes

Der steuerpflichtige Arbeitslohn — vermindert um etwaige steuerfreie Lohnbeträge (Ziff. IV 1) — wird für die Berechnung der Notabgabe (nicht der Lohnsteuer) abgerundet, und zwar bei Monatslohnempfängern und bei Wochenlohnempfängern auf volle Reichsmark nach unten, bei Tagelohnempfängern auf volle durch 20 Rpf. teilbare Beträge nach unten.

3. Abgabefreie Beträge

Von dem abgerundeten Arbeitslohn (Ziffer 2) sind für die Berechnung der Notabgabe die folgenden abgabefreien Beträge abzuziehen:

bei Arbeitnehmern der Steuergruppe	monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM
I	0	0	0
II und III	20.—	4.80	0.80
VI 1	40.—	9.60	1.60
VI 2	60.—	14.40	2.40
VI 3	80.—	19.20	3.20
VI 4	100.—	24.—	4.—
VI 5	120.—	28.80	4.80

Bei Kinderermäßigung für weitere Kinder erhöhen sich die Freibeträge für jedes weitere Kind um 20 RM monatl. (4.80 RM wöchentl., 0.80 RM tägl.)

Für die Einreihung in die Steuergruppen gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts. Für den Arbeitgeber sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend.

4. Abgabepflichtiger Arbeitslohn

Abgabepflichtiger Arbeitslohn ist der abgerundete Arbeitslohn (Ziffer 2), vermindert um die in Ziffer 3 bezeichneten abgabefreien Beträge.

5. Abgabesatz

Die Notabgabe beträgt 25 v. H. des abgabepflichtigen Arbeitslohnes.

Neben der Notabgabe des Arbeitnehmers ist die Lohnsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen. Bei der Berechnung

der Lohnsteuer wird die Notabgabe vom Arbeitslohn abgezogen; nur von dem verbleibenden Betrag ist die Lohnsteuer nach den geltenden Vorschriften zu berechnen.

Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern (Steuergruppe IV 2) hat ein Monatsgehalt von 504.30 RM.

Berechnung der Notabgabe:

Monatsgehalt 504.30 RM, aberundet	504 RM
hiervon ab abgabefreier Betrag (Ziff. 3)	60 RM
abgabepflichtiger Arbeitslohn	444 RM
Notabgabe 25 v. H. von 444 RM =	111 RM

Berechnung der Lohnsteuer:

Monatsgehalt (ohne Abrundung)	504.30 RM
— Notabgabe	111.— RM
verbleiben	393.30 RM

Lohnsteuer nach der Tabelle 27 RM.

Die Lohnsteuer (27 RM) ist neben der Notabgabe (111 RM) an das Finanzamt abzuführen.

II. Freigrenze

Abgabepflichtiger Arbeitslohn, der den Betrag von 180 RM monatlich, (43.20 RM wöchentlich, 7.20 RM täglich) nicht übersteigt, ist abgabefrei.

Unter Berücksichtigung der abgabefreien Beträge sind danach von der Notabgabe frei:

Arbeitnehmer der Steuergruppe	bei einem abgerundeten Arbeitslohn (Ziff. I 2) von nicht mehr als		
	monatlich RM	wöchentlich RM	täglich RM
I	180.—	43.20	7.20
II u. III	200.—	48.—	8.—
IV 1	220.—	52.80	8.80
IV 2	240.—	57.60	9.60
IV 3	260.—	62.40	10.40
IV 4	280.—	67.20	11.20
IV 5	300.—	72.—	12.—

Bei Kinderermäßigung für weitere Kinder erhöht sich die Freigrenze für jedes weitere Kind um 20 RM monatl. (4.80 RM wöchentl., 0.80 RM tägl.).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (Steuergruppe IV 2) hat einen Wochenlohn von 72.64 RM bezogen. Auf seiner Steuerkarte ist der Vermerk eingetragen: Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind wöchentlich 23 RM als steuerfrei abzuziehen.

Die Freigrenze für diesen Arbeitnehmer ist 57.60 RM. Da der abgerundete Arbeitslohn (72.64 RM — 23 RM = 49.64 RM =) 49 RM beträgt, ist der Arbeitnehmer notabgabefrei. Von dem Arbeitslohn (72.64 RM — 23 RM = 49.64 RM) ist die Lohnsteuer zu erheben.

III. Härteausgleich

Übersteigt der abgabepflichtige Arbeitslohn zwar den Betrag von 180 RM monatlich (43.20 RM wöchentlich, 7.20 RM täglich), jedoch nicht den Betrag von 360 RM monatlich (86.40 RM wöchentlich, 14.40 RM täglich), so wird die Notabgabe soweit gekürzt, daß für den Arbeitnehmer von dem abgabepflichtigen Arbeitslohn 180 RM

monatlich (43,20 RM wöchentlich, 7,20 RM täglich) und außerdem von dem 180 RM monatl. (43,20 RM wöchentl., 7,20 RM tägl.) übersteigenden Betrag des abgabepflichtigen Arbeitslohnes 50 v. H. verbleiben.

Beispiele:

1. Ein lediger Beamter (Steuergruppe I) hat ein Monatsgehalt von 260 RM.

Berechnung der Notabgabe:

Arbeitslohn 260 RM. Dem Arbeitnehmer steht ein abgabefreier Betrag nicht zu. Daher abgabepflichtiger Arbeitslohn 260 RM. Vom abgabepflichtigen Arbeitslohn müssen dem Arbeitnehmer verbleiben 180 RM + 50 v. H. von (260 RM - 180 RM =) 80 RM, d. s. 40 RM, insgesamt monatlich 220 RM. Die Notabgabe beträgt 260 RM - 220 RM = 40 RM.

Berechnung der Lohnsteuer:

Arbeitslohn	260 RM
- Notabgabe	40 RM
	<u>220 RM</u>
	verbleiben
	220 RM
Hiervon Lohnsteuer nach der Tabelle	21,50 RM

2. Ein Wochenlohnempfänger (Steuergr. IV 1) verdient wöchentlich 58,60 RM.

Berechnung der Notabgabe:

Wochenlohn 58,60 RM, abgerundet	58,— RM
- abgabefreier Betrag (Ziff. I 3)	9,60 RM
	<u>48,40 RM</u>

Dem Arbeitnehmer müssen verbleiben 43,20 RM + 50 v. H. von (48,40 RM - 43,20 RM =) 5,20 RM d. s. 2,60 RM, insgesamt 43,20 RM + 2,60 RM = 45,80 RM. Die Notabgabe beträgt 48,40 RM - 45,80 RM = 2,60 RM.

Berechnung der Lohnsteuer:

Arbeitslohn (ohne Abrundung)	58,60 RM
- Notabgabe	2,60 RM
	<u>56,— RM</u>
	verbleiben
	56,— RM

Hiervon Lohnsteuer nach der Tabelle 2,45 RM.

An Stelle der vorstehend angeführten Berechnung kann bei Arbeitnehmern, deren abgabepflichtiger Arbeitslohn zwar den Betrag von 180 RM monatlich (43,20 RM wöchentlich, 7,20 RM täglich), jedoch nicht den Betrag von 360 RM monatlich (86,40 RM wöchentlich, 14,40 RM täglich) übersteigt, die Notabgabe in der Weise berechnet werden, daß von dem 180 RM monatlich (43,20 RM wöchentlich, 7,20 RM täglich) übersteigenden Betrag des abgabepflichtigen Arbeitslohnes 50 v. H. als Notabgabe angesetzt werden.

Beispiele:

1. Ein lediger Beamter (Steuergruppe I) hat ein Monatsgehalt von 260 RM.

Berechnung der Notabgabe:

Abgabepflichtiger Arbeitslohn 260 RM. Der abgabepflichtige Arbeitslohn übersteigt den Betrag von 180 RM um 80 RM. Notabgabe 50 v. H. von 80 RM = 40 RM.

2. Ein Wochenlohnempfänger (Steuergr. IV 1) verdient wöchentlich 58,60 RM.

Berechnung der Notabgabe:

Arbeitslohn 58,60 RM, abgerundet	58,— RM
- abgabefreier Betrag (Ziff. I 3)	9,60 RM
	<u>48,40 RM</u>

Der abgabepflichtige Arbeitslohn übersteigt den Betrag von 43,20 RM um 5,20 RM. Notabgabe 50 v. H. von 5,20 RM = 2,60 RM.

VI. Sonderfälle

1. Steuerfreier Lohnbetrag

Ist auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers ein als steuerfrei abzuziehender Betrag eingetragen (§ 27 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939), so ist dieser steuerfreie Betrag sowohl bei der Berechnung der Notabgabe als auch bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein verheirateter Angestellter mit 1 Kind (Steuergruppe IV 1) bezieht monatlich 460 RM Gehalt. Auf seiner Steuerkarte ist der Vermerk eingetragen: Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind monatlich 50 RM als steuerfrei abzuziehen.

Berechnung der Notabgabe:

Arbeitslohn	460 RM
- steuerfreier Lohnbetrag	50 RM
- abgabefreier Betrag (Ziff. I 3)	40 RM
	<u>370 RM</u>

Hiervon 25 v. H. = 92,50 RM Notabgabe.

Berechnung der Lohnsteuer:

Arbeitslohn	460,— RM
- steuerfreier Lohnbetrag	50,— RM
- Notabgabe	92,50 RM
	<u>317,50 RM</u>

Lohnsteuer nach der Tabelle 23,40 RM.

Der Arbeitgeber hat an das Finanzamt die Notabgabe (92,50 RM) und die Lohnsteuer (23,40 RM) abzuführen.

2. Ein Arbeitnehmer (Steuergruppe III) verdient 82,40 RM wöchentlich. Auf seiner Steuerkarte ist der Vermerk eingetragen: Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind wöchentlich 9,20 als steuerfrei abzuziehen.

Berechnung der Notabgabe:

Arbeitslohn	82,40 RM
- steuerfreier Lohnbetrag	9,20 RM
	<u>73,20 RM</u>
	verbleiben
	73,— RM
- abgabefreier Betrag (Ziff. I 3)	4,80 RM
	<u>68,20 RM</u>

Der Arbeitnehmer fällt unter den Härteausgleich, weil der abgabepflichtige Arbeitslohn 86,40 RM wöchentlich nicht übersteigt. Die Notabgabe beträgt 50 v. H. von (68,20 RM - 43,20 RM =) 25 RM, das sind 12,50 RM.

Berechnung der Lohnsteuer:

Arbeitslohn	82,40 RM
- steuerfreier Lohnbetrag	9,20 RM
- Notabgabe	12,50 RM
	<u>60,70 RM</u>

Lohnsteuer nach der Tabelle 4,05 RM.

2. Einmalige Einnahmen:

Bei einmaligen Einnahmen (§ 40 des Einkommensteuergesetzes), die den Betrag von 2000 RM nicht übersteigen, ist die Notabgabe von der Hälfte des nach dem 31. August 1945 tatsächlich ausgezahlten Betrages zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gewährt werden.

Beispiel:

Ein Bankbeamter, auf dessen Steuerkarte die Steuergruppe III bescheinigt ist, erhält neben dem laufenden Gehalt von monatlich 350 RM eine Gratifikation von 400 RM.

Berechnung der Notabgabe:	
Gehalt	350 RM
— abgabefreier Betrag (Ziff. I 3)	20 RM
abgabepflichtiger Arbeitslohn	330 RM
Notabgabe (unter Berücksichtigung des Härteausgleich) 75 RM.	
$\frac{1}{2}$ der Gratifikation 200 RM	
Notabgabe hiervon 25 v. H. von 200 RM =	50 RM
Berechnung der Lohnsteuer:	
Gehalt	350 RM
— Notabgabe aus Gehalt	75 RM
verbleiben	275 RM
Lohnsteuer nach der Tabelle 20,50 RM	
Gratifikation	400 RM
— Notabgabe	50 RM
verbleiben	350 RM
Lohnsteuer 16 v. H. von 350 RM =	56 RM
(§ 2 der VO. über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 14. Mai 1942, RStBl. S. 513).	

Übersteigen die Hälfte der einmaligen Einnahme und der laufende Arbeitslohn in dem Lohnzahlungszeitraum, in dem die einmalige Einnahme gezahlt wird, zusammen nicht die Freigrenze der Ziffer II, so bleibt auch die einmalige Einnahme notabgabefrei.

V. Mehrere Dienstverhältnisse

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Notabgabe von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gezahlt wird. Die Prüfung der Frage ob der Arbeitslohn abgabefrei ist (Ziff. II) oder ob die Notabgabe in einem gekürzten Betrag zu erheben ist (Ziff. III), obliegt dem Arbeitgeber, dem die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist. Der Arbeitgeber, dem die zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, hat ohne Rücksicht auf die Höhe des von ihm gezahlten Arbeitslohnes 25 v. H. als Notabgabe einzubehalten.

Weist der Arbeitnehmer nach, daß der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen insgesamt die Freigrenze nach Ziff. II nicht übersteigt, so hat der Arbeitgeber, dem die zweite oder eine weitere Steuerkarte vorliegt, von der Einbehaltung der Notabgabe abzusehen. Den Nachweis hat der Arbeitnehmer durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen, dem die erste Steuerkarte vorgelegt worden ist. In der Bescheinigung ist die Höhe des Arbeitslohnes anzugeben. Die Bescheinigung gilt höchstens für die Dauer von 3 Monaten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann sie erneuert werden.

VI. Abgabereicherterungen für Totalfliegergeschädigte, für Personen, die durch die Nürnberger Gesetze besonders schwer geschädigt worden sind, und für Personen, die aus politischen Gründen lange Zeit in Konzentrationslagern untergebracht waren.

Diese Abgabepflichtigen können beim zuständigen Finanzamt Antrag auf Gewährung eines steuerfreien Lohnbetrages stellen. Sie müssen nachweisen, daß die Voraussetzungen dafür bei ihnen gegeben sind. Wenn der Nachweis er-

bracht ist, trägt das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte einen entsprechenden Vermerk ein. Auskunft über die Einzelheiten erteilen die Finanzämter.

C. Einbehaltung und Abführung der Notabgabe und der Lohnsteuer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Rechnung der bei ihm beschäftigten notabgabepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung die Notabgabe einzubehalten.

Der Arbeitgeber hat die gesamte Notabgabe, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendermonats in einem Betrag an die Kasse des Finanzamtes der Betriebsstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse abzuführen. Die abgeführten Beträge sind ausdrücklich als Notabgabe der Arbeitnehmer zu bezeichnen. Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie entfallen.

Das Finanzamt kann Betrieben, die zu Beginn eines Kalenderjahres oder bei Eröffnung des Betriebs nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen und bei denen die Notabgabe einschließlich der Lohnsteuer 100 RM monatlich nicht übersteigt, gestatten, daß die Notabgabe vierteljährlich abgeführt wird. Die in einem Kalendervierteljahr einbehaltenen Beträge sind spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzuführen. Auf Anordnung des Finanzamtes hat der Arbeitgeber monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Notabgabe ist gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen.

Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Notabgabe.

Die Arbeitgeber haben in den Lohnsteueranmeldungen auch die Notabgabe anzuführen.

In dem nach § 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto ist auch die Notabgabe anzuschreiben.

D. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. November 1945 in Kraft. Bei laufendem Arbeitslohn gelten sie erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Oktober 1945 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Bei einmaligen Einnahmen gelten sie erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Oktober 1945 zufließen. Mit dieser Wirkung treten sie an die Stelle der vorläufigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Erhebung einer Notabgabe vom Einkommen im rechtsrheinischen Bayern vom 22. August 1945.

München, Oktober 1945.

Bayer. Ministerium der Finanzen

Zusatz des Bayerischen Arbeitsministeriums

Die Sozialversicherungsbeiträge sind wie bisher vom Bruttoverdienst zu berechnen, also ohne Berücksichtigung der Notabgabe. Entsprechend werden auch die Leistungen der Sozialversicherung nach den Bruttoverdiensten berechnet.